

Rentenversicherungsfreiheit

Normen

§§ 5 , 6 , 230 , 231 SGB VI

Kurzinfo

Kraft Gesetzes sind Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen in der Rentenversicherung pflichtversichert (§ 1 SGB VI). Von der Rentenversicherungspflicht sind aber **kraft Gesetzes** bestimmte Personengruppen wie Beamte, Richter und Berufs- und Zeitsoldaten (§§ 5 , 230 SGB VI) befreit. **Auf Antrag** ist zudem eine **Befreiung** von der Rentenversicherungspflicht bei Personen möglich, die gleichzeitig Pflichtmitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung und außerdem kraft Gesetzes Pflichtmitglied in der jeweiligen Berufskammer sind (z.B. Ärzte, Apotheker und Rechtsanwälte). Auch bei selbstständig tätigen Handwerkern ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung möglich.

Information

1. Rentenversicherungsfreiheit kraft Gesetzes

In § 5 SGB VI und der Sonderbestimmung des § 230 SGB VI ist festgelegt, welche Personen kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind.

Demnach gehören folgende Personen zu diesem Kreis:

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten sowie sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände, einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (auch Beamte auf Zeit, zur Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst), wenn mit dem Status dieser Person eine Anwartschaft auf Versorgung verbunden ist oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Das Gesetz unterscheidet nun nicht mehr zwischen Beamten verschiedener Arbeitgeber. Es bezieht damit auch die Beamten der Sparkassen, deren Zweckverbände sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes ein. Bis zum 31.12.1991 konnten diese Beamten nur auf Antrag des Arbeitgebers (§ 8 Abs. 1 AVG) von der Versicherungspflicht befreit werden.
- Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften. Hierzu zählen z.B. Geistliche und Kirchenbeamte oder Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit einem dem Beamtenverhältnis angenäherten Versorgungsstatus ausüben (DO-Angestellte der SV-Träger, deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, Beschäftigte des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Verbandes kommunaler Unternehmen u.a.). Versicherungsfreiheit tritt bei diesen Personen jedoch nur dann ein, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- Geringfügig Beschäftigte und geringfügig selbstständig Tätige i.S.d. § 8 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 8a SGB IV und Personen, die eine geringfügige, nicht erwerbsmäßige Pflügetätigkeit ausüben, sind ebenfalls kraft Gesetzes versicherungsfrei. Die hierzu allerdings bestehenden Sondervorschriften sind unter den Stichworten Geringfügige Beschäftigung (Pauschalbeiträge, Verzicht auf die Versicherungsfreiheit) und Scheinselbstständigkeit ausführlich erläutert.
- Praktikanten, die während der Dauer des Studiums als ordentlich Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist. Sie sind auch versicherungsfrei, wenn das Praktikum ohne Entgelt oder gegen ein Entgelt ausgeübt wird, das durchschnittlich im Monat 450,00 EUR nicht überschreitet. Im Gegensatz dazu sind Studenten während der Dauer ihres Studiums dann nicht mehr versicherungsfrei in einer Beschäftigung, wenn diese die Geringfügigkeit des § 8 SGB IV überschreitet.
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Bezieher einer beamtenrechtlichen Versorgung, die wegen Alters gewährt wird. Welche Altersgrenze dies ist, hängt von der jeweils versorgungsrechtlichen Regelung ab.

Der Bundestag hat am 21.10.2016 das "Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben" (Flexirentengesetz) beschlossen. Danach sollen Beschäftigte und Selbstständige, die nach den allgemeinen Vorschriften versicherungspflichtig sind, vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch beim Bezug einer Vollrente versicherungspflichtig bleiben.

2. Rentenversicherungsfreiheit auf Antrag

Folgende Personen können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen:

- Selbstständig tätige Handwerker, die gem. § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI versicherungspflichtig sind, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für 216 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Bezirksschornsteinfegermeister. Die Befreiung beginnt mit dem Monat nach Erreichen des 216. Pflichtbeitragsmonats, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, ansonsten vom Eingang des Antrags an (§ 6 Abs. 4 SGB VI).
- Arbeitnehmer, wenn sie gleichzeitig Pflichtmitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind und außerdem kraft Gesetzes Pflichtmitglied in der jeweiligen Berufskammer sind. Eine freiwillige Zugehörigkeit zur Berufskammer reicht für die Versicherungsfreiheit nicht aus. Dazu gehören vor allem Angehörige der sog. "verkammerten" freien Berufe, wie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte, die ihren Beruf als Arbeitnehmer ausüben.
- Auch selbstständig tätige Kammerangehörige, die z.B. nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI (mit nur einem Auftraggeber) oder als Antragspflichtversicherte nach § 4 Abs. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig sind, können sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, antragspflichtversicherte Kammerangehörige aber nur, wenn sie im Zeitpunkt des Antrages auf Pflichtversicherung noch nicht Pflichtmitglied im Versorgungswerk waren.

Die Befreiung ist nur möglich, wenn die Angehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestand, für die bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Kammermitgliedschaft vorgeschrieben war. Weiterhin müssen die Voraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung und der berufsständischen Kammer) am Ort der Beschäftigung bestehen. Das kann unter Umständen in einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein. Zudem müssen die Versorgungseinrichtungen in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet sein. Privatrechtliche Träger, z.B. GmbH oder VVaG, erfüllen nicht die Voraussetzungen einer Befreiung.

Die von der Versorgungseinrichtung erhobenen Beiträge müssen einkommensbezogen und nicht z.B. nach Einkommensstufen gestaffelt erhoben werden.

Bei selbstständig Tätigen, die sich befreien lassen wollen, reicht die Erhebung eines Beitrages i.H.d. Regelbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Damit ist die jeweilige Bezugsgröße West bzw. Ost sowie der jeweilige Beitragssatz des Jahres zugrunde zu legen, in dem die Versicherungspflicht - ohne die Befreiung - eintreten würde (Regelbeitrag 2023 631,47 EUR West, 611,94 EUR Ost).

Die Satzungsregelungen der Versorgungseinrichtungen müssen auch eine Dynamisierungsregelung enthalten, die, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Anpassung der Leistungen gewährleistet.

- Arbeitnehmerähnliche Selbstständige, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden, können sich für die Dauer von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Selbstständigkeit von der Versicherungspflicht befreien lassen. Wird eine zweite Existenz gegründet, die in sich die Merkmale der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt, kann für weitere drei Jahre die Befreiung beantragt werden. Die Umbenennung einer bereits bestehenden Existenz oder die nur unwesentliche Änderung im Geschäftszweck erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- Wird eine bereits bestehende Selbstständigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig, ist eine Befreiung auf Dauer möglich, wenn im Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht der Selbstständige das 58. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- Nach § 231 Abs. 5 SGB VI konnten sich **arbeitnehmerähnliche Selbstständige** i.S.d. § 2 Ziffer 9 SGB VI von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie aufgrund ihrer selbstständigen

Tätigkeit am 31.12.1998 nicht versicherungspflichtig waren und ab 01.01.1999 versicherungspflichtig werden, wenn sie

- ◆ vor dem 02.01.1949 geboren sind ohne weitere Voraussetzungen oder
- ◆ vor dem 10.12.1998 Lebens- oder Rentenversicherungsverträge abgeschlossen hatten, die so gestaltet waren, dass Leistungen für den Fall der Invalidität, des Erreichens des 60. oder höheren Lebensalters und im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht wurden und für die Versicherung mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet wurden, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen gewesen wären.

Die Befreiung war nur auf Antrag möglich, der bis zum 30.06.2000 gestellt sein musste. Die einmal ausgesprochene Befreiung gilt für alle zukünftigen arbeitnehmerähnlichen Selbstständigkeiten i.S.d. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI .

Durch das 4. Euro-Einführungsgesetz ist § 190a SGB VI eingeführt worden. Danach sind Selbstständige nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.